

Belehrung

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren:

Personen, die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen Dienst oder Werkleistungen erbringen, sind gemäß § 2a Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen. Leiharbeitnehmer sind von der Mitführungs- und Vorlagepflicht nach §2a SchwarzArbG erfasst, wenn die Arbeitnehmerüberlassung in eine ausweismitführungspflichtige Branche erfolgt.

Sozialleistungen:

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, muss dem Leistungsträger alle Tatsachen und Änderungen in den Verhältnissen mitteilen, die für die Leistung erheblich sind. Sozialleistungen sind in diesem Zusammenhang alle Dienst-, Sach-, und Geldleistungen nach dem Zweiten und Dritten Sozialgesetzbuch, in erster Linie Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II.

Insbesondere muss jeder Bezieher von Sozialleistungen die leistungsgewährende Stelle sofort benachrichtigen, wenn er eine Nebenbeschäftigung ausübt oder aufnimmt, die weniger als 15 Stunden wöchentlich beträgt, auch wenn diese nicht steuer- oder sozialversicherungspflichtig ist. Dabei ist auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Änderungen sind dem zuständigen Leistungsträger umgehend mitzuteilen. Wegen näherer Einzelheiten wird auf das Merkblatt für Arbeitslose (Merkblatt 1) der Bundesagentur für Arbeit auf deren Internetseite hingewiesen.

Anmerkung zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit:

Eine Mitteilung des Arbeitgebers an die Krankenkasse über die Arbeitsaufnahme des Sozialleistungsbeziehers reicht nicht aus. Zur Mitteilung der Beschäftigungsaufnahme an die leistungsgewährende Stelle ist ausschließlich der Sozialleistungsbezieher selbst verpflichtet.

Ich versichere, die oben aufgeführten Punkte gelesen und verstanden zu haben.

Datum

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift